

Stiftung 2°

Neufassung vom 18.6.2014

Präambel

Klimawandel und die Übernutzung natürlicher Ressourcen und Umweltsysteme bedrohen das menschliche Zusammenleben. Die Menschheit muss sich dieser Herausforderung stellen. Aus der Erkenntnis heraus, dass diese Aufgabe auch einen Wandel zum nachhaltigen Wirtschaften erfordert und nur mit der Unterstützungsbereitschaft und Innovationskraft von Unternehmen und Unternehmern erfolgreich bewältigt werden kann, gründen und unterstützen deutsche Unternehmer die Stiftung 2°. Die Stiftung 2° wird Motor und Katalysator für unternehmerischen und marktwirtschaftlich orientierten Klimaschutz sein. Dabei wird die Stiftung in der Tradition, Fortführung und Weiterentwicklung der Initiative „2° - Deutsche Unternehmer für Klimaschutz“ die besondere Rolle und Verantwortung der Unternehmer und Unternehmenslenker hervorheben.

Die Stiftung erhält die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung 2°.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck ist die Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der natürlichen Umweltsysteme.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung oder die organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung von Initiativen und Projekten zur
 - a) Förderung und Kommunikation sowie Weiterverbreitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unternehmerischer Innovationen für den Klimaschutz im nationalen und internationalen Rahmen,
 - b) Stärkung einer effektiven und marktwirtschaftlich orientierten Klimapolitik auf nationaler und internationaler Ebene,

c) Erhöhung des Bewusstseins in der Politik, in der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit um die Bedeutung des Klimaschutzes und des effizienten und nachhaltigen Umganges mit natürlichen Ressourcen.

(3) Konkret wird die Stiftung eigenständig und in Kooperation

a) Veranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen und Studien durchführen,

b) insbesondere Unternehmen aber auch Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik bei ihren Klimaschutzmaßnahmen unterstützen sowie

c) Dialoge und Allianzen für innovativen und effektiven Klimaschutz fördern.

(4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen können weitere Zuwendungen, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind, von Seiten der Stifter oder Dritter zuwachsen (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen und Spenden, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Spenden und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dienen ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Die Stiftung kann ihre Erträge, Zuwendungen und Spenden ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium (§ 7), das Präsidium (§ 10) und der Vorstand (§ 13).

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifter bestellt. Danach werden Mitglieder des Kuratoriums durch Kuratoriumsbeschluss bestellt oder abberufen.

(4) Das Kuratorium hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die/Der erste Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden durch die Stifter bestellt. Danach werden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums durch Kuratoriumsbeschluss bestellt oder abberufen.

(5) Die Bestellung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren.

(6) Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzender aus dem Kuratorium aus oder legt er/sie sein/ihr Amt als Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r)

Vorsitzender(r) nieder, wird unverzüglich ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.

(7) Die Bestellung eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(8) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit mindestens Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sind nur 2 Kuratoriumsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(9) Das Kuratorium kann auch schriftlich, oder per Telefax, bzw. per sicherer E-Mail in der Form des § 126 a BGB beschließen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung kann in derselben Form erteilt werden.

(10) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Stiftungsaufsicht unverzüglich angezeigt. Niederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.

(11) Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand und sorgt für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Es entscheidet über:

- a) die Ausrichtung und die Aktivitäten der Stiftung,
- b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
- c) die Bestellung des Präsidiums (§ 10 Abs. 1), des/der Vorsitzenden des Präsidiums und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung gemäß § 16 Abs. 1 und 2,
- f) die in § 13 Abs. 6 niedergelegten Geschäfte.

§ 9 Kuratoriumssitzungen

(1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt, in der über den Jahresabschluss beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 3 (6) Mitgliedern muss das Kuratorium einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Kuratoriumsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und zwar der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden sowie maximal drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In der Geschäftsordnung kann auch die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Vorsitzendem/Vorsitzender des Präsidiums und seinem/seiner Stellvertreter(in) geregelt werden.

(3) Die ersten Mitglieder des Präsidiums, der erste Vorsitzende des Präsidiums sowie der erste stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums werden durch die Stifter bestellt. Danach werden Mitglieder des Präsidiums durch Kuratoriumsbeschluss aus der Mitte der Kuratoriumsmitglieder bestellt oder abberufen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist automatisch Mitglied des Präsidiums und kann zum Vorsitzenden des Präsidiums bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Kuratorium aus, so scheidet es zugleich auch aus dem Präsidium aus.

(4) Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) aus dem Präsidium aus oder legt er/sie sein/ihr Amt als Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) nieder, wird unverzüglich ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums gewählt.

(5) Die Bestellung des Präsidiums, der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters des/der Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren.

(6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Das Präsidium kann auch schriftlich, oder per Telefax, bzw. per sicherer E-Mail in der Form des § 126 a BGB beschließen, sofern sämtliche Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung kann in derselben Form erteilt werden.

(8) Veränderungen innerhalb des Präsidiums werden der Stiftungsaufsicht unverzüglich angezeigt. Niederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Präsidiumsergänzungen sind beizufügen.

(9) Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium berät den Vorstand zwischen den Kuratoriumssitzungen und unterstützt die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Das Präsidium unterstützt in der Außendarstellung der Stiftung und bei der Identifikation weiterer Zustifter und Förderer. Es entscheidet über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (§ 13 Abs. 1),
- b) die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands (§ 13 Abs. 2),
- c) über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten,
- d) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 3),
- e) neue Zustifter und Kooperationspartner,
- f) wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Aktivitäten zwischen den Kuratoriumssitzungen.

(2) Das Präsidium, vertreten durch den/die Vorsitzende(n), vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

§ 12 Präsidiumssitzungen

(1) Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds muss das Präsidium einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Präsidiumsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eine(r) als Vorsitzende(r) des Vorstands die Stiftung führt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Sofern die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres erfolgt ist, verlängert sich die Amtsperiode um die Zeit vom Ende des Dreijahreszeitraums bis zum Ablauf des nachfolgenden 31. Dezember. Jedes Mitglied des Vorstands kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss des Präsidiums abberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können eine den Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe das Präsidium auf Vorschlag des / der Vorsitzenden des Präsidiums entscheidet. Daneben haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

(3) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und entscheidet über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Vorlage im Kuratorium,
- c) das Führen der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit der Vorstand nicht einen Wirtschaftsprüfer damit beauftragt,
- d) die Abfassung des Jahresberichts, soweit der Vorstand nicht einen Wirtschaftsprüfer damit beauftragt,
- e) die Berichterstattung an das Kuratorium,
- f) Personalentscheidungen,
- g) Organisation und Durchführung von Projekten in der Geschäftsstelle,
- h) die Außendarstellung der Stiftung.

(4) Der Vorstand der Stiftung ist Vorstand im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Ihnen kann im Rahmen ihrer Bestellung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Mitgliedern des ersten Vorstands kann im Stiftungsgeschäft Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums

- a) zu Haushaltsplänen und

b) zur Durchführung aller sonstigen Geschäfte nach Maßgabe einer vom Kuratorium zu genehmigenden Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Präsidiums zum Abschluss von Verträgen aller Art, wenn die Verpflichtung im Einzelfall EUR 40.000,-- übersteigt und nicht in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten ist. Ausgenommen ist die Anlage von Kapitalvermögen.

(8) Dem Vorstand ist es gestattet, zur Unterstützung der Stiftungsarbeit einen oder mehrere Beiräte vorzuschlagen, die der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen. Mitglieder der Beiräte sollen Fachleute mit engem Bezug zum Stiftungszweck und zu jeweiligen Projekten sein. Empfehlungen der Projektbeiräte soll der Vorstand bei seinen Maßnahmen berücksichtigen. Auslagen der Mitglieder des Beirats in angemessener Höhe darf der Vorstand auf Nachweis erstatten. Die Beiräte sind keine Satzungsorgane.

(9) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Niederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Geschäftsführungsergänzungen sind beizufügen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Jahresabschluss, Prüfung und Berichterstattung

(1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Übersicht über den Stand des Vermögens (Bilanz) sowie über die Einnahmen und Ausgaben (Ergebnisrechnung) aufzustellen (Jahresabschluss).

(2) Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vorstand auch Zwischenberichte über den Stand des Vermögens der Stiftung vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine andere hierfür geeignete Person oder Gesellschaft zu prüfen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch das Präsidium. Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer selbst erstellt wird, es sei denn, das Präsidium beschließt etwas anderes.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Umwandlung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie die Umwandlung in eine unselbständige Stiftung fasst das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der natürlichen Umweltsysteme.

(3) Verwendung in diesem Sinne ist auch die Kapitalausstattung einer Stiftung, die im genannten Sinne tätig wird.

(4) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 17 Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.